Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1880)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 4. Samstag den 24. Januar 1880.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 5. 80

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Die Vormundschaft über das katholische Volk der Diöcese Basel.

Herr Reg.-Rath Johs Bussinger in Liestal reducirt gewisse, ihm zugeschriebene Aeußerungen über die Bisthumsverhältnisse: „Richtig ist nur, daß „ich sagte, daß von einer Wiederanerkennung des Bischofs Lachat Seitens „der Mehrheit der Diöcesankantone keine „Rede mehr sein könne, indem ich bemerkte, man erkenne allseitig, daß die „Römisch-Katholischen ebenfalls einen Bischof nach ihrem Geschmack und Willen haben sollen, nur „nicht Herrn Lachat, und ich fragte „Hrn. Präsident Feigenwinter, ob er „und seine Leute sich dann mit einem „Bischof wie z. B. Hr. Dompropst „Fiala nicht auch zufrieden geben könnten. — Ich sprach von einer Broschüre des Hrn. Segesser, die vor „dem Concil (1870) erschienen, um „vor dem Unfehlbarkeits-Dogma namentlich auch den „Bischof zu warnen."

Diese Erklärung, in welcher wir einige Worte durch Sperrschrift hervorzuheben uns erlauben, wirft auf die Beurtheilung des katholischen Volkes von Seite gewisser Staatsmänner ein sehr klares Licht.

Herr Reg.-Rath Bussinger, nicht zu verwechseln mit Männern wie Aug. Keller, Bodenheimer und andere Culturkämpfer, möchte, wie wir glauben, in aller Aufrichtigkeit den kirchlichen Frieden wieder hergestellt und das katholische Volk in den Diöcesankantonen, das eben eine ganz andere Haltung eingenommen, als Herr Bussinger vor 9 Jahren sie voraussah, beruhiget wissen. Allein bezüglich des Mittels scheint auch er in beklagenswerther Täuschung befangen.

„Man" wolle ja den Römisch-Katholischen einen Bischof nach ihrem Geschmack geben!

Ist Herr Reg.-Rath Bussinger wohl darüber im Klaren, wer dieser „man" ist, der als Vormund dem katholischen Volke einen solchen geschmackhaften Bischof concediren soll?

Versteht er darunter die Kirche, so wolle er sich die Thatsache vergegenwärtigen, daß die Kirche der Diöcese Basel schon im Jahre 1863 in der Person des Herrn Eugenius Lachat einen Bischof gegeben und denselben heute noch als Bischof dieser Diözese anerkennt, — eine Thatsache, mit welcher die immense Mehrheit der Diöcesanbevölkerung und der gesammte Klerus formell und thatsächlich bis zur gegenwärtigen Stunde sich vollkommen einverstanden erklärt haben.

Versteht er darunter die Staatsbehörden der Diöcesankantone, so müssen wir nach dem Rechtstitel fragen, welcher diesen Behörden eine solche Bevormundung über die Diözesanbevölkerung einräumt. Allerdings hat die Kirche zu Zeiten, im Hinblick auf das interessive Verhältniß zwischen ihr und dem Staate, Letzterm gewisse Concessionen bezüglich der Ernennung der Bischöfe gemacht; allein diese Concessionen sind strictæ interpretationis und erstrecken sich nie und nimmer so weit, daß das katholische Volk sich's gefallen lassen könnte, wenn ein Paar Staatsmänner ihm seinen von der Kirche gesetzten Bischof wegdecretiren, und ihm dann nachträglich eine anderweitige, wenn auch noch so günstige Personalofferte machen.

Eine solche Vormundschaft qualifizirte sich auf katholischem Standpunkt als frivoles Spiel, das — gleichviel ob mit, ob ohne schlimme Absicht — nicht nur der Kirche, sondern auch dem katholischen Volke gegenüber gespielt würde.

Herr Reg.-Rath Bussinger wolle dies nicht als Beleidigung aufnehmen. „Er und seine Leute" stehen auf wesentlich protestantischem Standpunkte. Dieser gestattet ihnen, die Organe der Staatsgewalt zur Entscheidung, resp. zur Mitentscheidung auch in den Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche berechtigt aufzufassen.

Der katholische Standpunkt ist ein ganz anderer. Nach katholischer Auffassung tritt die Kirche dem Staate als autonome Institution gegenüber mit eigener Hierarchie. Dies Verhältniß von Kirche und Staat vergleicht Bischof Dr. Hefele zweien selbstständigen Kreisen, die sich freilich nicht nur berühren, sondern auch schneiden, so daß sich, neben dem rein staatlichen und dem rein kirchlichen, noch ein drittes, der Kirche und dem Staat gemeinsames Gebiet ergibt: Schule, Ehe, Armenwesen u. dergl. Ganz dieselbe Auffassung theilt der nichts weniger als ultramontane Dr. Drey, wenn er schreibt: „Das Amt des hl. Petrus und der Apostel in Kirchenleitung und kirchlicher Regierung dauert fort im Primat und im Episcopat. Zu diesem Zwecke hat Christus selbst den von ihm bestellten Trägern des Lehr- und Priesteramts

eine gesetzgebende Gewalt nebst den zu dieser gehörigen Attributen verliehen, welche ebenfalls auf ihre Nachfolger (Papst und Bischöfe) überging."

Auf diesem katholischen Standpunkte steht, wie unser Hochwst. Bischof Eugenius Lachat, so auch der Hochwst. Dompropst **Fiala**. Zu den Consequenzen, welche aus diesem Principe sich ergeben, steht Herr Fiala mit derselben Unbeugsamkeit wie Eugenius Lachat, und dem katholischen Volke der Diöcese Basel ist die kirchlichtreue Haltung des Dompropstes viel zu bekannt, als daß es die eigenthümliche Stellung, in welche ihn gewisse Staatsmänner der Diöcesankantone gegenüber dem Hochwst. Bischofe vor der öffentlichen Meinung bringen möchten, irgendwie motivirt finden könnte.

Inwiefern endlich Hr. Reg.-Rath Bussinger zur Erklärung competent ist, Herr Segesser habe durch seine Broschüre vom Jahre 1870 eine Warnung namentlich des Bischofs vor dem Unfehlbarkeitsdogma beabsichtigt, das können und wollen wir nicht untersuchen.

Thatsache ist, daß der mit dem obersten kirchlichen Lehramt in der Diöcese Basel betraute Bischof, trotz hochachtungsvollster Anerkennung der Verdienste und eminenten Begabung des Herrn von Segesser, sich nicht in der Lage gesehen hat, auf die „Warnung" des Laien einzugehen. Wollte jedoch hieraus noch im Jahre 1880, d. h. nachdem der Episcopat der ganzen katholischen Welt die Infallibilität als wesentlichen Bestandtheil der katholischen Glaubenswahrheit anerkannt hat, der Schluß gezogen werden: der Bischof verdiene die Ungnade, in welche er wegen seines Votums bei einzelnen protestantischen Staatsmännern und Freidenkern gefallen, so wüßten wir uns diese Schlußfolgerung auf katholischem Standpunkte schlechterdings nicht zurecht zu legen. Auch halten wir uns für überzeugt, daß kein einziger katholischer Staatsmann der Schweiz diese Schlußfolgerung gezogen.

Wir schließen (vielleicht dem Scheine nach ziemlich unlogisch, jedoch nicht inopportun) mit einem Satze aus der letzten Wochen-Rundschau der „Germania": „Es ist doch wirklich stark, uns „Katholiken im Namen des Friedens „schon die Klage zu verbieten, während die Gegner trotz aller angeblichen „Friedensliebe und Friedensversuche ihre „kriegerischen Thaten nicht im geringsten aufgeben." Diesen Satz schrieb der Wochenrundschauer am 68. Geburtstage des katholischen Staatsmanns und Centrumsführers Dr. Windthorst. —

Die jurassische Votivkapelle.

(Corresp. aus dem Kt. Luzern.)

—

Mit inniger Freude ersehen wir aus dem Gabenverzeichniß der „K. Ztg.", daß der herrliche Gedanke der katholischen Jurassier auch in der deutschen Schweiz Anklang und Unterstützung findet.

Doch — welcher Katholik sollte diesem Unternehmen den Beifall versagen?

Der Bär hatte mit der ihm eigenen brutalen Herzlosigkeit seine wuchtige Tatze auf das ihm verhaßte Kreuz im Jura geschlagen. Gewalt und List hatten sich vereint, das Völklein zu decatholisiren. Die Priester hatte man verjagt, die Tempel verunreinigt und geschlossen, die Gemeinden durch Gendarmerie und Occupation erdrückt, die katholische Bevölkerung durch Gefängniß- und exorbitante Geldstrafen mundtodt gemacht.

Das Schisma, eckelhafter als je eines im Verlauf der Kirchengeschichte, schien triumphiren zu müssen.

In dieser Noth entrang sich dem Herzen des in seinen hehrsten Gütern bedrohten Völkleins das heilige Gelübde: Rettet uns der Herr aus dieser Noth und bleibt uns der Glaube der Väter bewahrt, so soll im Noirmont, auf einer der schönsten Anhöhen des Landes, eine Votivkapelle den nachkommenden Geschlechtern Zeugniß geben von der Barmherzigkeit Gottes und von der Glaubenstreue des Volkes!

* * *

Allerdings stehen in erster Linie die Jurassier selbst für die Ausführung dieses Gelöbnisses ein. Allein es ist schön, es ist patriotisch und katholisch zugleich, daß auch die Katholiken in den verschiedenen Kantonen der Schweiz sich an diesem Werke betheiligen.

Besonders wir in der Diözese Basel haben Grund hiezu. Unser Oberhirte Eugenius Lachat ist ein Kind des jurassischen Volkes und hängt als solches mit ganzer Seele an seinem Heimathlande. Herzlos, wer dies tadeln wollte! Nun aber verdanken wir alle der opferstarken, unbeugsamen Energie dieses, von Natur aus so mild und menschenfreundlich angelegten Mannes viel mehr, als mancher zu ahnen scheint. Hätte ein zaghafter, mehr auf sich selbst bedachter, schwacher Mann auf dem bischöflichen Stuhle von Basel gesessen: jetzt wäre die schismatische Nationalkirche im Flor!

Ist es nicht billig, daß wir dem jurassischen Volke, aus dessen Mitte dieser zugleich milde und glaubensstarke Oberhirte uns gekommen, jetzt anläßlich der Votivkapelle auch ein Zeichen unsers sympathischen Dankes geben?

* * *

Im Gabenverzeichniß sehe ich freilich auch unsern Kanton Luzern vertreten, doch — erlauben Sie mir das Geständniß — nicht so ehrenvoll wie ich es wünschte. Was allgemeine, rasche, freudige Opferwilligkeit betrifft, sollte auch bei uns noch etwas mehr Rührigkeit und Wärme sich kundthun. Wenn der Hochwst. Bischof und die schweiz. Bischöfe überhaupt, wenn der schweiz. Piusverein für irgend ein gutes Werk eine Gabensammlung empfohlen, so sollten immerhin in drei bis vier Wochen so 2 bis 3000 Fr. zusammenfließen. Das sind Beweise lebendigen Glaubens, wahrer Liebe und katholischer Eintracht!

Wird von Vielen je nur Weniges geleistet, so ergibt sich ein Ansehnliches. Von einem Geistlichen, von ganzen Klöstern dürften immerhin, auch wenn der Gabensammlungen viele sind, ein Franken, wohl auch ein paar Franken gespendet werden ohne Gefährdung des eigenen Besitzstandes.

Ich denke, manch' ein hochw. Herr, der ohne Testament in die Ewigkeit gegangen und lachenden Erben ein Nam-

haftes hinterlassen, würde jetzt, wenn er wiederkehren dürfte, mit unendlicher Freude zu Gunsten von kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken recht tief in seine Geldtruhe greifen, — wohl auch etwas muthiger und lebhafter, als er's zu Lebzeiten gethan, an den Opfersinn katholischer Laien appelliren!

* * *

„Ich wollt' ja gern etwas geben — sagt man — aber das Geld verpacken ist so lästig und auch die Postmandate sind complizirt!"

Nun ja, in dieser Gestalt hat sich der Versucher auch mir schon genaht. Der Mensch ist nun einmal so. Er schreitet über Gebirge und stolpert an einem Kieselsteinchen!

So betrachte man doch einfach die Expedition der Gabe als ein zweites Opfer, das uns Gott lohnen wird, und schreibe dann, wenn man die Gabe für die jurassische Votivkapelle regelrecht verpackt hat, noch recht säuberlich die Adresse: „Valor Fr. . . . Löbl. Kloster der Visitation in Solothurn. Franko."

* * *

Ich bitte die sämmtlichen hochwürdigen und verehrten Leser recht herzlich, diese Zeilen ja nicht übel zu deuten, sondern gutwillig anzunehmen und aus christlicher Liebe zu den glaubenstreuen Jurassiern für die „Votiv-Kapelle zum heiligsten Herzen Jesu", Etwas zu leisten, damit immer mehr unter uns Katholiken das schöne Wort sich bewähre: „Sehet, wie sie einander lieben!" —

Eine unerledigte Frage.

(Aus der Urschweiz)

—

Gestatten Sie mir, auf ein Thema zurückzugreifen, das letzten Herbst in katholischen Kreisen viel und lebhaft besprochen wurde und das, wie man uns damals beschwichtigend versicherte, von unsern katholischen Abgeordneten bei der nächsten Bundesversammlung zum Gegenstand einer Interpellation gemacht werden sollte. Die „nächste Bundesversammlung" ist vorüber; doch von einer Interpellation haben wir nichts gehört.

Unterm 30. September letzten Jahres schrieb ein birseckischer Correspondent dem „Vaterland" wie folgt:

„Die „Basellandschaftliche Zeitung" war hoch darüber erfreut, daß Herr Ständerath Birmann am eidgenössischen Bettag den zahlreichen, aus Infanterie, Sappeurs und Pioniren bestehenden Truppen des Waffenplatzes Liestal — Protestanten, Katholiken und Juden — einen gemeinschaftlichen Gottesdienst gehalten hat. Herr Ständerath Birmann ist ohne Zweifel ein sehr talentvoller Mann. Zum Predigen berechtigt ihn seine Eigenschaft als Theologe und als ordinirtes Mitglied der Landesgeistlichkeit. Was seine Stellung in der Bundesversammlung betrifft, so ist, obgleich § 74 der Verfassung keinen Geistlichen in den Nationalrath zuläßt, wenigstens keine ausdrückliche Bestimmung darin enthalten, welche den Geistlichen auch vom Ständerath ausschlösse. Der Herr Ständerath kann also predigen und liturgische Gebete sprechen und der Prediger kann Ständerath sein. Uns mag das schon recht liegen und wir verlangen keine weitere Erörterung. Diese würde ohne Zweifel kommen, wenn es sich um einen katholischen Geistlichen handelte und etwa dem Landrath von Nidwalden einfiele, den Herrn Commissarius Niederberger in den Ständerath abzuordnen. Auch das, daß Herr Birmann, wie es auch schon vorgekommen, gerne Katholiken bei seinen Militärvorträgen erscheinen läßt, daß er in der Presse und sonst, wo sich Gelegenheit bietet, damit das päpstliche Wesen aus der Eidgenossenschaft verschwinde, so viel an ihm ist, thut, können wir diesem Herrn Ständerath nicht verargen. Wenn es dann vollends gelungen, eine Form zu finden, die, ohne Glauben und Gewissen zu verletzen, eine Lunge, ebenso unheilvolle als schmerzliche Trennung wieder aufhebt, so können auch wir dem ehrenwerthen Mitglied des Ständerathes aus Baselland Dank und Bewunderung nicht versagen. — Wären aber die katholischen Christen und auch die Juden, die man in eidgenössischer Uniform bei einer Parade, die man Bettagsfeier nennt, erscheinen läßt, zu der sie zwar nicht gezwungen werden, der sie sich aber doch nicht leicht entziehen können, in ihrem Gewissen verletzt und beunruhigt, weil ihnen statt der Messe und einer katholischen Predigt, und statt der jüdischen Thora etwas geboten wird, das nicht ihr Glaube, nicht ihr Gottesdienst ist; so thäte es uns leid, in die Freude der „Basellandschaftl. Ztg." und in das Lob des Herrn Ständerath Birmann nicht ungetheilt einstimmen zu können. Ueber einer Seitenpforte des Basler Münsters ist ein Glücksrad angebracht. Wer jene kreisenden Figuren zu beobachten Gelegenheit hat, wird leicht sehen, daß Diejenigen, die unten sind, genug zu thun haben, um sich in ihrer mißlichen Lage am Rade zu halten, ohne noch von den Obenaufsitzenden angepredigt zu werden."

„Herr Birmann ist ein Kunstkenner und Geschichtsforscher; es wird ihm nicht entgehen, daß das Rad sich rasch bewegt in der Zeit und im Raume und daß es denen, welche ein andermal Oben sitzen, die, welche unten sind, ebenfalls anzupredigen, einfallen könnte. — Wie uns in glaubwürdiger Weise mitgetheilt wird, so ist während der langen Zeit vom März bis jetzt, da eine große Anzahl eidgenössischer Militärs fast aller Waffengattungen sich auf dem Waffenplatz Liestal bewegte, für Katholiken zwei Mal Gottesdienst gehalten worden. Die Anordnung war dem taktvollen und ehrenwerthen Herrn Oberst Stadler zu verdanken. Andere Truppen, die über acht Wochen in Liestal waren, hatten trotz ihren Klagen keinen Gottesdienst. Am letzten Bettage wäre in der katholischen Kirche für Viele noch Raum gewesen und es ist zu erwarten, daß sich das katholische Pfarramt auch für Anordnung eines besondern Militärgottesdienstes bereit gefunden haben würde. Das ist nun zunächst Sache der betreffenden Militärkommandanten. Aber es ist auch Sache der katholischen Schweizerbürger, der katholischen

Kantone. Wenn sich das katholische Volk in der Schweiz auf diesem Gebiete seiner religiösen Interessen nicht annimmt, so haben wir entweder zwischen gar keinem Militärgottesdienst oder einem sogen. konfessionslosen, wovon wir durch Herrn Ständerath Birmann in Liestal eine Probe vor Augen haben, zu wählen."

* * *

Diese Frage ist von hoher Bedeutung; unser katholisches Volk will nicht, daß sie todtgeschwiegen werde. Darum erlauben wir uns, sie in Ihrem verehrl. Blatte neuerdings anzuregen.

Ob vielleicht die katholischen Abgeordneten der Urschweiz darüber in Bern mit den competenten Persönlichkeiten confidentiell verhandelt haben? Wir wissen es nicht. Wohl aber wissen wir, daß schon mehr als einmal „confidentiell" gegebene Zusicherungen im Ernstfalle die Wahrheit der alten Rechtsregel erfahren mußten: „Quod non est in actis, non est in mundo." Parlamentarier, die principiell keine Interpellation wagen, deren günstige Erledigung sie nicht voraussehen, werden auf der politischen Arena kaum jemals Erfolge zu verzeichnen haben!

Der Standpunkt der Diöcesanconferenzherren und der demokratische Standpunkt.

—

Bei der letzten Samstag in Solothurn stattgefundenen Vorconferenz der fünf Stände, welche seiner Zeit die Absetzung von Bischof Lachat beschlossen, waren die Regierungen von Solothurn durch die Herren Brosi als Vorsitzenden und Vigier, Bern durch die Herren Bitzius und Stokmar, Aargau durch die Herren Keller und Käppeli, Baselland durch die Herren Bussinger und Brodtbeck und Thurgau durch die Herren Deucher und Haffter vertreten.

Ueber den Verlauf derselben berichtet die „N. Z. Ztg.": „Zur Behandlung lag ein Schreiben des Vorortes Solothurn an den Bundesrath vor, betreffend die Anknüpfung von Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zur Regulirung der Bisthumsverhältnisse. Darin war von der früher in Aussicht genommenen Bestellung eines bischöfl. Coadjutors gänzlich Umgang genommen, weil ein solcher doch nur im Namen und Auftrage eines Bischofs hätte handeln können und die fünf obgenannten Stände darüber einig waren, daß es bei der Absetzung des Herrn Lachat für immer verbleiben müsse. Die Vertreter von Aargau und Baselland schlossen sich den Anschauungen des Vorortes an; nicht aber diejenigen von Bern und Thurgau. Die Instruktion der Berner sammt deren Motivirung ist bekannt. Sie lautet auf Nichteintreten, weil, so lange die Amtsentsetzung Lachats vom päpstlichen Stuhle nicht anerkannt sei, mit demselben auch keine Verhandlungen über die Stellvertretung oder Neubesetzung des Bischofssitzes von Solothurn stattfinden könnten. Die thurgauischen Delegirten nahmen im Wesentlichen den gleichen Standpunkt wie die Berner ein, gingen aber noch weiter, indem sie die Revision des Diözesanvertrages beantragten, in welchem Fall dann von jeder Aufstellung eines provisorischen Verwesers, wie ihn Solothurn, Aargau und Baselland in Aussicht hatten, Umgang genommen werden müßte. Die Berner, in Ermangelung von weiteren Instruktionen, zeigten sich diesem Vorschlage nicht abgeneigt. Während man also einerseits im Festhalten am bisherigen Bisthum Basel und an dem Absetzungsbeschlusse vom 29. Januar 1873 einig war, wünschten im Weitern einerseits die Delegirten von Solothurn, Aargau und Baselstadt die Einsetzung einer Art von Verweserschaft und keine Revision des Diözesanvertrages, während anderseits diejenigen von Thurgau und Bern eine Neugestaltung des Bisthums ohne einen Verweser anstrebten. Schließlich einigte man sich zu der Einladung an den Vorort, ein neues Schreiben abzufassen, welches den in der Diskussion geltend gemachten beiderseitigen Ansichten möglichst Rechnung tragen solle, und dasselbe noch vor der allgemeinen Diözesankonferenz den Regierungen der fünf Kantone zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Je nach dem Resultat dieser letzteren wird dann das Schriftstück der Konferenz aller sieben Kantone unterbreitet oder nicht."

* * *

Uns scheint, die Herren stellten sich füglicher, statt auf den Boden einer subtilen Rhetorik, auf den ehrlichdemocratischen Standpunkt und sagten: „Was sollen wir uns mit der Beschaffung eines Bischofs abplagen? Bekennen wir freimüthig, daß die Haltung einiger hervorragender Katholiken in den Jahren 1871 und 1872 über die wahre Stimmung des katholischen Volkes uns protestantische und liberale Staatsmänner getäuscht, und daß wir nur unter dem Eindrucke dieser leicht verzeihlichen Täuschung und in der guten Meinung, der katholischen Bevölkerung einen Dienst zu erweisen, Bischof Lachat abgesetzt haben. Nun aber die Anzeichen, daß wir uns getäuscht, sich von Jahr zu Jahr mehren und wir, als republicanische Staatsmänner, nicht gegen den Willen des, bei dieser kirchlichen Frage einzig und ausschließlich interessirten souveränen kathol. Volkes handeln wollen, so laßt uns die kathol. Bevölkerung in den Kirchgemeinden unter dem Präsidium des Ortspfarres und unter der Controlle eines Staatsabgeordneten frei darüber abstimmen, ob sie — ja oder nein — die alte Diözesanordnung und Herrn Lachat als Bischof wieder wolle oder nicht. Vox populi suprema lex esto!"

* * *

Allerdings wäre dieser modus procedendi nichts weniger als katholisch oder dem Kirchenrechte conform, weßhalb wir auch weit entfernt sind, ihn vorzuschlagen, wie wir denn überhaupt den Herren gar nichts vorzuschlagen haben; immerhin entspräche er dem Standpunkte eines modernen republicanischen Staatsmannes unvergleichlich besser als diese, zur Zeit beliebte autokratische Bevormundung des katholischen Volkes.

* * *

Herr Regierungsrath Bitzius, früher ein glühender Verehrer der Volksfreiheit, soll sich vor 5 oder 6 Jahren dahin ausgesprochen haben: „Ich bin zur Zeit für den sog. Cultur-

kampf im Jura eben weil das Volk nur mit Hülfe der Staatsgewalt aus der Knechtschaft der Geistlichen, in der es gefangen ist, erlöst werden kann: — hat es einmal, mit Hülfe der Staatsgewalt, seine Freiheit errungen, und will es dann freiwillig wieder unter das alte Joch zurückkehren — dann werden wir es ohne weiters gewähren lassen!"

Die Staatsgewalt hat nun volle sieben Jahre Zeit gehabt, ihre „erlösende" Thätigkeit zu entfalten: wäre es nicht für Herrn Bitzius an der Zeit, sein Wort einzulösen?

Zur Geschichte der „katholischen Cultusgesetze" in Genf.

Die Genfer Verfassung vom Jahre 1847 hatte der katholischen Kirche eine freiere Bewegung gestattet als die Pseudo-Demokratie der siebenziger Jahre zu ertragen vermochte. Darum beschloß der Große Rath am 19. Februar 1873 eine Modification des 2. Kap. Tit. 10 der Verfassung und wußte für dieselbe bei der Volksabstimmung vom 23. März sowie von der Bundesversammlung unterm 19. resp. 24. Juli 1873 die Genehmigung zu erhalten.

Die Hauptbestimmung dieses neuen Verfassungsgesetzes war die Wahl der Pfarrer und der Vicarien durch das Volk und die Nöthigung der katholischen Pfarreien, unter einem „schweizerischen, vom Staat anerkannten, aber nicht im Kanton Genf residirenden Bischof" zu stehen. Der schweizerische „Nationalbischof" war damals schon in Sicht: das neue Gesetz mußte dem Schisma die legalen Wege bereiten!

Diesem ersten Cultusgesetze folgte das zweite vom 27. August 1873 auf dem Fuße nach. Um das Schisma zu consolidiren octroyrte das neue Gesetz den Pfarrern und Vicarien folgenden Staatseid: „Ich schwöre vor Gott, mich genau allen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen über den katholischen Kultus zu unterziehen" ꝛc. Art. 10 bestimmte:

„Wenn bei einer Abstimmung zur Wahl eines Pfarrers oder Vikars die Zahl der Stimmenden unter einem **Viertheil** der Wahlberechtigten bleibt, so bleibt die Pfarrei vakant bis zu dem Augenblicke, wo der Staasrath, veranlaßt durch ein Gesuch der Pfarrgenossen, des Oberkirchenrathes oder selbst des Offiziums, es als angezeigt erachtet, eine neue Abstimmung zu veranstalten."

Man sieht, schon damals hatten die schismatischen Faiseurs eine geringe Meinung von der Begeisterung der genferischen Katholiken für das Schisma; doch die Wirklichkeit blieb noch weit hinter der Erwartung zurück und bei den schismatischen Pfarrwahlen betheiligten sich oft von 2—300 Stimmberechtigten nur 4 bis 6 Personen.

Herr **Reverchon**, Präsident des schismatischen Oberkirchenraths, wußte Rath: in der Sitzung vom 30. Jänner 1875 beantragte er beim Großen Rathe Aufhebung der angeführten Bestimmung des Art. 10. Sein Antrag wurde angenommen und nun begann die berüchtigte manière forte des Herrn Carteret.

Dem Freidenker Prof. Karl Vogt blieb es vorbehalten, dem „Gesetz Reverchon" den Gnadenstoß zu geben. Er nannte es eine „flagrante Ungerechtigkeit", weßhalb der Art. 10 wieder in Kraft gesetzt werden sollte. Trotz verzweifelter Gegenwehr von Seite des altkatholischen Herrn Bard und Carteret wurde letzten Samstag Vogt's Antrag mit 67 gegen 19 Stimmen angenommen. Ein Genfer Correspondent schreibt hierüber dem „Vaterland":

„Damit ist eine Bresche in unsere liberal-kirchliche Gesetzgebung geschossen, oder vielmehr die liberalen Gesetzesfabrikanten haben sich freiwillig von diesem Posten zurückgezogen, weil sie dessen Unhaltbarkeit erkannt hatten. Hoffen wir denn, daß, nachdem der Mantel gefallen ist, bald der Herzog hinterherstürze. Unter dem Herzog verstehe ich aber nicht sowohl die Person unseres Exdiktators, obgleich auch die meinetwegen dem Gesetze Reverchon nachgesandt werden mag, sondern ich verstehe darunter das ganze System von Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, das bei uns die Herrschaft erlangt hat. Denn so fest dasselbe auch begründet sein mag — es ist keine Kette so stark, daß sie nicht gebrochen werden könnte."

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Diözese Lausanne-Genf. Dem Wiener „Vaterland" wird von Rom geschrieben: „Msgr. Cosandey wird den Titel eines Bischofs von Lausanne und Genf wieder aufnehmen, aber bezüglich Genf's ist dieser Titel nur ein hergebrachter Ehrentitel, welcher keine bischöfliche Jurisdiktion in sich begreift. Diese bleibt nach wie vor dem Bischof Mermillod als apostolischem Vikar von Genf. Als Msg. Marilley nach der Ernennung Msgr. Mermillod's den Titel eines Bischof's von Genf fallen ließ, geschah dies ohne Autorisation des heil. Stuhles, so daß er in der «Gerarchia Cattolica» vom Jahre 1879 noch, sowie in frühern Jahren, als B.schof von Lausanne und Genf und Msgr. Mermillod als apostolischer Vikar von Genf aufgeführt ist. Es hat also keine Neuerung stattgefunden; denn wenn auch das Ernennungsbreve Msgr. Cosandey's ihm den Titel seines Vorgängers verleiht, so reservirt es doch förmlich die bischöfliche Jurisdiktion dem apostolischen Vikar von Genf, Msgr. Mermillod."

Jura. Der Leitartikel des „Pays" über die Delsberger-Synode, den wir unter dem Titel „die Reinigung des Heiligthums" an die Spitze der letzten Nummer der „K.-Ztg." gestellt, findet auch in der römischen „Aurora" die verdiente Anerkennung.

Die Petition der kathol. Jurassier an die Bernerregierung: es möge dem hochwst. Bischof Lachat gestattet werden, im Jura die hl. Firmung zu ertheilen, wurde von **7500** stimmfähigen Männern unterzeichnet. In dieser Petition heißt es sehr richtig: „Der Amtsentsetzung des Msgr. Lachat kann vernünftiger Weise keine andere Bedeutung zukommen als die des Entzuges

„der staatlichen Genehmhaltung, „was doch unstreitig weder auf den „Glauben noch auf die kirchlichen „Verpflichtungen der Diöcesanen „auch nur den mindesten Einfluß haben „kann."

Der Einfluß des Herrn Ed. Herzog scheint auf seine nächste Umgebung nicht gerade die besten Früchte zu haben! Sein Advokat im Prozesse gegen das „Basler V. Bl.", Dr. Ernst Brenner, hatte seine Bemühungen im Dienste der „altkatholischen Sache" auf **135 Fr.** schätzen zu dürfen geglaubt. Das Strafgericht fand die Forderung zu hoch „gegriffen" und reducirte sie auf **70 Fr.** — Wie das „Vaterld." berichtet, hat nun der Herr „Nationalbischof" letzten Sonntag in der Messe angefangen, mit dem lieben Gott deutsch zu reden. Die Lage der „Nationalkirche" ist dazu angethan; dennoch zweifeln wir am Erfolg.

Wie das „Pays" erfährt, gedenkt man dem H. Pipy in Pruntrut, dessen „pfarramtliche" Functionen mit nächstem Montag zu Ende gehen, die Professur der französischen Literatur an der Kantonsschule zuzuwenden, damit dieser altkatholische Erfinder des «mariage secret ou peu connu» dem Kanton erhalten bleibe.

Nicht Schauspieler, sondern Sp—! Das „Pays" theilt drei Briefe mit, welche der Intrusus Lagarde von Moutier im vorletzten November an das Kloster Lerins geschrieben, um von dorther Meßstipendien „unter dem Preise" zu erschwindeln, und „sich und einige seiner Collegen unter die Zahl der Wohlthäter besagten Klosters aufnehmen zu lassen." Schamloser kann die Heuchelei kaum auftreten als in diesen Briefen.

St. Gallen. Die „Ostschweiz" schreibt: „Heute (den 20.) wurde der neue Herr Domkapitular Pfarrer Gälle von Rorschach in hiesiger Kathedralkirche im feierlichen Gottesdienste in sein Kanonikat eingeführt und in das Domkapitel aufgenommen. Darauf fand unter dem Vorsitz des hochw. Herrn Bischofs die Versammlung der Herren Deputirten des Diözesan-Hilfsvereins statt, und wurde von denselben der Kommissional-Rechnungsbericht über das abgelaufene Jahr 1879 behandelt und die Unterstützungen an zehn hilfsbedürftige Priester für das laufende Jahr bestimmt; die Gesammtsumme dieser Unterstützungen, deren höchstgestellte auf 900 Fr. zu stehen kommt, beträgt 6100 Fr. Nach Erledigung dieser Angelegenheit hielt das hochwürdige Domkapitel Sitzung und wählte aus der ihm vorgelegten Kandidatenliste an die Stelle des verstorbenen Herrn Kanonikus Pfarrer A. Germann sel. von Sargans den hochw. Herrn Pfarrer Zimmermann in Schmerikon zum auswärtigen Domkapitularen. Für das in Folge des Ablebens des hochw. Herrn Dekans J. Lütinger von Rapperswyl vakant gewordene Kanonikat wurde zugleich die Liste von 5 Kandidaten aufgestellt, aus denen der hochw. Herr Bischof diesmal den Kanoniker zu wählen und ihm zugleich die canonische Einsetzung zu ertheilen hat."

Obwalden. Der „Vorstand der protestant. Genossenschaft in Alpnacht" protestirt in energischen Ausdrücken gegen die Verspottung des kathol. Cultus durch die berüchtigte Meiringer „Procession", und ladet die Urheber der Letztern ein, „von den Obwaldnern Toleranz zu lernen."

---

† Aus und von Rom. (19. Januar.) In Folge der Gerüchte, welche jüngster Tage über eine Promotion des Msgr. Mermillod zu einer höheren Würde und über eingeleitete Schritte zum Wiederanschluß Genfs an das Bisthum Lausanne kursirten, haben wir von unterrichteter Stelle vernommen, daß von einer erfolgten Promotion des verdienstvollen Bischofs Mermillod im Vatican zur Stunde nichts bekannt ist und daß weder von der katholischen Geistlichkeit noch von der Regierung Genfs ein Schritt beim hl. Stuhl geschehen ist, um die Verbindung Genfs mit dem Bisthum Lausanne wiederherzustellen. Ebensowenig ist aus Freiburg von kirchlicher oder staatlicher Seite ein Gesuch in diesem Sinne in Rom eingelaufen. Die Verhältnisse in Genf bleiben also vor der Hand in statu quo.

* * *

Die Congregation der Riten veröffentlicht ein Decret, wonach Papst Leo XIII. die Schritte zur Selig- und Heiligsprechung des Claudius la Colombière genehmigt. Bekanntlich war der Genannte Mitglied der Gesellschaft Jesu und Seelenführer der seligen Maria Alacoque.

* * *

Die Unterhandlungen seitens Rußland und Mexiko betreffs Regelung der kirchlichen Verhältnisse in diesen beiden Ländern ziehen sich noch immer sehr in die Länge, ähnlich wie die jahrelangen Verhandlungen mit dem deutschen Reiche.

* * *

Warnung. Bischof Josef David von Syrien läßt die katholische Welt vor einem angeblichen Bischof Salhani warnen, der sich als dessen Generalvikar ausgibt und Europa durch falsche Collekten auszubeuten sucht. Derselbe ist bereits in Frankreich angelangt und hat seine Almosen Prellerei begonnen.

* * *

Der hl. Vater hat eine Commission mit Ausarbeitung von neuen Katalogen über die vaticanische Bibliothek beauftragt. Zu der Commission gehören der Cardinal Pitra, der Unterstaatsbibliothekar Capocelatro, die Bibliothekscustoden Martinucci und Bollig und ferner de Rossi. Den Gelehrten hat der hl. Vater einen besonderen Bibliothekssaal zum Studium der aus dem Institute entnommenen Werke zur Verfügung gestellt.

* * *

Unsere Leser erinnern sich, wie die liberalen Zeitungen, die „Capitale" voran, vor einigen Jahren sich bestrebten, die absurdesten Nachrichten und Lügen über Papst Pius IX. in die Welt zu schleudern. Nach dem Tode desselben fand sie für besser, ihre vaticanische Chronik einzustellen. Doch plötzlich glaubt sie jetzt ihren Lesern wieder pikante Nachrichten aus dem Vatican

geben zu müssen und erzählen daher, daß Papst Leo XIII. mehrere Spazierfahrten außerhalb dem Vaticane gemacht habe. Wenn man die „Capitale" liest, so könnte man fürwahr glauben, sie stehe mit dem Kutscher des Papstes in Verbindung. Es ist wohl kaum nöthig, zu sagen, daß diese Ausflüge des heil. Vaters aus dem Vaticane eine reine Erfindung sind. Der hl. Vater hat sich doch eigens im Garten des Vaticans die Wege zum Fahren bereiten lassen und es vergeht fast kein Tag, an dem er nicht aus Gesundheitsrücksichten eine Spazierfahrt in den vaticanischen Gärten macht.

* * *

In der Kirche zu St. Andrea della Valle hat eine neuntägige Andacht „für Verbreitung des Glaubens" stattgefunden mit Predigten in verschiedenen Sprachen. Am 6. predigte D. Behrendt deutsch, am 7. Msgr. de Oca spanisch und am 8. P. Porter englisch, am 9. Msgr. Druon französisch, am am 10. P. Semenenko polnisch, am 11. Dr. Hergenröther deutsch, am 12. P. Voltka böhmisch und am 13. P. Jouet französisch. Die Predigten und Andachtsübungen waren von den betreffenden Nationalen stets stark besucht.

* * *

Die Nachricht der „Ag. Hav.", daß der hl. Stuhl von dem armenischen Patriarchen Hassun aus Constantinopel eine Depesche erhalten, laut der die zwei letzten schismatischen armenischen Bischöfe ihre Unterwerfung unter den Papst vollzogen haben und demnächst zur Aussöhnung mit dem hl. Stuhle nach Rom reisen werden — glauben wir Ihnen bestätigen zu können. Demnach hätten die sämmtlichen schismatischen Anhänger Kupelian's, der selbst mit gutem Beispiele vorangegangen ist, sich unterworfen, und das armenische Schisma dürfte als beendet angesehen werden.

Deutschland. Baden. Fast gewinnt es den Anschein, als ob Baden den Prolog zum Friedensabschluß zwischen dem deutschen Reiche und der Kirche liefern wollte! Letzten Samstag legte der Minister des Innern der zweiten Kammer in Karlsruhe einen, zwischen der erzbischöflichen Kurie und dem Regierungscommissar vereinbarten Entwurf betr. Abänderung des Priester-Examengesetzes vom 19. Febr. 1874 vor. Darnach würden vom bisherigen Staatsexamen diejenigen Candidaten befreit, welche nach beendigtem Universitätsstudium eine theologische Fachprüfung im Großherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Commissär angewohnt, und das Ergebniß der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Candidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Bildung gegeben hat. — Denjenigen Geistlichen, welche vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die theologische Fachprüfung bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, kann auf eingelegte Bitte und gelieferten Nachweis der erstandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und dreijährigen Besuches einer deutschen Universität die Staatsprüfung zum Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung erlassen werden. —

Die erfreuliche Thatsache, daß die zwischen den Kirchen- und den Staatsbehörden schwebenden Unterhandlungen wenigstens über ein Object des Culturkampfes zu einem für beide Theile befriedigenden Resultate geführt, wurde dem badischen Clerus aus dem Munde des hochwst. Erzbisthumsverwesers selbst kund gethan, und zwar bei der diesjährigen Neujahrsgratulation des Clerus des Landcapitels Freiburg, sowie der benachbarten Landcapitel, welche üblicher Weise am 8. d. M. stattfand. Der Correspondent der „Germania" glaubt „annehmen zu dürfen, daß der entgegenkommende Sinn, der sich in diesen Verhandlungen gezeigt, auch zu einer friedlichen Regelung der übrigen noch schwebenden Fragen, namentlich der Frage wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles führen wird."

— Die deutschen Blätter der verschiedenen Parteien ergehen sich in den wunderlichsten Conjecturen über die Bedeutung, welche einem „von Bismark inspirirten" Artikel der „Prov. Cor." zukömmt. Letztre hatte nämlich, auf die Behauptung der röm. „Aurora" — die Beilegung des Kirchenstreites hänge lediglich von Bismark ab — in hochdiplomatischen Redewendungen die Verantwortlichkeit für den Culturkampf von Bismark abgelehnt und dem „preußischen Cultusministerium" zugewiesen, und nachdrucksamst betont, es sei „ein vergebliches Bemühen, den deutschen Reichskanzler als den alleinigen oder auch nur hauptsächlichsten Träger einer Verantwortlichkeit hinstellen zu wollen, die wesentlich auf andern Schultern ruht."

Sollte Bismark sich heute wirklich vor dem Gedanken entsetzen, er trage die Schuld der immensen Schädigungen, welche der Culturkampf auf allen Lebensgebieten angerichtet? Nicht unmöglich! Noch wahrscheinlicher, daß diese Denunication ein Act der Rache am Ex-Cultusminister Falk ist für den bekannten indiscreten Brief. Am wahrscheinlichsten bedünkt uns, der Artikel der „Prov. Corr." sei lediglich ein diplomatisches Mittelchen, dessen sich der deutsche Reichskanzler in seinen Unterhandlungen mit dem Vatican bedient, um seine Zähigkeit puncto Concessionen zu motiviren.

England. Unsere Leser werden verzeihen, wenn wir Mordversuche auf Priester, wie die jüngst in London stattgefundenen, nicht registriren. —

Personal-Chronik.

—

Freiburg. Im hiesigen Franziskanerkloster starb den 19. im Alter von 80 Jahren, im 60. seines Ordenslebens und im 56. seines Priesterstandes der allgemein gekannte und beliebte P. Karl Raedle.

Briefkasten.

Zwei Correspondenzen aus dem Aargau folgen in der nächsten Nummer.

Unterzeichneter glaubt der hochw. Geistlichkeit, sowie den tit. kath. Kirchenverwaltungen einen Dienst zu erweisen, indem er bei Anschaffungen von gemalten Kirchenfenstern auf die Glasmalerei von Hrn. Friedrich Berbig in Enge bei Zürich, aufmerksam macht. Es wurden von dieser Firma sämmtliche Fenster in der neuen kath. Kirche in Tann bei Rüti, Kt. Zürich, verfertigt, und es hat sich dieselbe durch sehr exakte, saubere und solide Arbeit, sowie durch genaue Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages und sehr billigen Preis das Zeugniß allgemeiner Zufriedenheit erworben, und darf deshalb Herr Friedrich Berbig mit Recht für alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten bestens empfohlen werden.

P. Ferdinand,
Vikar und Stationspriester.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.

Uebertrag laut Nr. 3:	2574 88
Aus der Pfarrei Warth pro 1879	10 —
Vom Pinsverein in Schongau	10 —
„ „ „ Wittnau	11 —
Von den Herren Offizieren und Soldaten der päpstl. Schweizergarde in Rom pro 1879 Ital. Lire 664 =	581 —
Aus der Pfarrei Schötz	25 —
	3211 88

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizer Pinsverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge pro 1879 von den Ortsvereinen:

Baar Fr. 108, Bichelsee 10. 50, Dottikon 15, Dottingen 19, Dulliken 14. 70, Eich 14, Ems 28, Ermatingen 12. 50, Flüelen 23, Gansingen 12, Herdern 28, Horw 94. 50, Jonschwil 30, Marbach-St. Gallen 81, Meierskappel 50, Romoos 45, Schänis 9, Schongau 50, Sirnach 58, Tobel 10, Zeiningen 8. 50, Zufikon 16.

B. Abonnement pro 1880 auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Baar 40, Bichelsee 14, Döttingen 28, Dottikon 8, Dulliken 6, Eich 10, Emmetten 8, Ems 6, Ermatingen 6, Erlinsbach 8, Flawil 20, Fluelen 14, Gansingen 8, Goßau (?), Goldingen 12, Herdern 3, Horw 10, Jonschwil 10, Lungern 11, Meierskappel 13, Montlingen 2, Muri 26, Risch 6, Romoos 10, Root 40, Schänis 8, Schongau 20, Schüpfheim 24, Sirnach 42, Tobel 17, Ueberstorf 3, Wängi 9, Zeiningen 6, Zufikon 7 Exemplare.

C. Abonnement auf Neue Schweizer Brochüren pro 1880 von den Ortsvereinen:

Dottikon 10 Exemplare, Döttingen 1, Ermatingen 1, Flawil 1, Gansingen 7, Jonschwil 2, Montlingen 1, Muri 2, Schänis 1, Wängi 3, Zeiningen 1, Zufikon 1.

Für Peterspfennig

Von L. W. S.	Fr. 7. —
Vom Pinsverein in Schongau	„ 10. —
Von einer Person in Mariastein	„ 20. —

Für die Wasserbeschädigten in Spanien.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 3;	507 15
Von X. in M.	5 —
„ N. S. in Luzern	10 —
„ N. in N.	160 60
	682 75

Für die juraff. Votiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 3:	840 05
Durch Hochw. A. B. in Basel (zweite Sendung)	52 —
Von M. A. D. aus dem Frickthal	5 —
Durch Hochw. J. N. in St Gallen	112 55
Von N. N.	2 —
„ Jgfr. B. L. in H.	50 —
	1034 60

Das Kloster der Visitation in Solothurn.

Bei der Expedition eingegangen:

Für die Wasserbeschädigten in Spanien:
Von Wyl, Kt. St. Gallen Fr. 2. —

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen:

Zweites Supplement

zu dem Werke:

Das St. Ursus-Pfarrstift

der Stadt Solothurn

seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874

von

J. Amiet, Advokat,

enthaltend

die Interventionsrechtsschriften der Stifterfamilien und die Antwort der Stadt Namens ihrer katholischen Pfarrei zu St. Urs auf die Interventionsklage der neu entstandenen „christkatholischen Kirchgemeinde in Solothurn.

Preis Fr. 1.

Die fernern Abnehmer des Hauptbandes (enthaltend die Klage vor Bundesgericht gegen den Staat) erhalten auch den ersten Supplementband, (enthaltend die Replik) und obiges zweite Supplement (enthaltend die Interventionen) für den Gesammtpreis von Fr. 10.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn